

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 22.08.2022 Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.22-48/21

**Nummer:
Z-8.22-1001**

Geltungsdauer
vom: **22. August 2022**
bis: **22. August 2027**

Antragsteller:
Tobler AG
Langenhagstraße 48-52
9424 RHEINECK
SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:
Montagesicherungssystem Universal

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und
genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind vorgefertigte Bauteile des Montagesicherungssystems Universal nach Tabelle 1.

Die Pfostenelemente des Montagesicherungssystems Universal bestehen aus einem Aluminium-Rohr $\varnothing 48,3$ mm, oberen und unteren Halterungselementen, einem Handgriff zum Öffnen des geschlossenen Systems und jeweils zwei Aluminium-Kippstiften mit Kippstiftplättchen, die zur Verbindung mit einer Geländerstrebe dienen.

Die Geländerstreben des Montagesicherungsgeländers bestehen für die Variante 300/307 cm Länge aus einem Aluminiumrohr $\varnothing 45$ mm, in den Varianten 250/257 cm, 200/207 cm und 150/157 cm Länge aus einem Aluminium Rohr $\varnothing 40$ mm. An einem Ende der Geländerstrebe ist jeweils ein feuerverzinktes Flachstahlelement mit einer Führungslasche für eine Führungöse angebracht.

Die Absicherung der jeweiligen Stirnseiten der Gerüstfelder erfolgt über einteilige Stirngeländer.

Tabelle 1: Gerüstbauteile für das Montagesicherungssystem Universal

Bezeichnung	Anlage
Vorlaufender Pfosten Alu	1
Geländer Alu/Stahl 1,5m - 2,5m	2
Geländer Alu/Stahl 3,0m	3
Alu-Stirmontagegeländer MATO 1	4
Alu-Stirmontagegeländer MATO 8	5
Alu-Stirmontagegeländer MATO 54	6
Alu-Stirmontagegeländer MATO 62	7

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung des Montagesicherungssystems Universal, um damit sowohl die Längsseiten als auch die Stirnseiten von Arbeits- und Schutzgerüsten ausschließlich während des Auf-, Um- und Abbaus entsprechend den Vorgaben der TRBS 2121, Teil 1, Ausgabe Januar 2019¹ zu schützen.

Die Aluminium-Geländerholme können bei Feldweiten von 1,50 m bis 3,07 m verwendet werden.

Die Bauteile dürfen in den Gerüstsystemen gemäß Tabelle 2 verwendet werden. Die Gerüstsysteme selbst sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

2 Bestimmungen für das Montagesicherungssystem Universal

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bauteile

Die Bauteile und Komponenten sowie die jeweiligen Anschlüsse müssen den Angaben der Anlagen, den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen und den folgenden Abschnitten entsprechen.

¹ Siehe GMBI 2019 S. 28 [Nr. 2/3]

2.1.2 Werkstoffe

Die Werkstoffe müssen den technischen Regeln gemäß den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

Die Prüfbescheinigungen für die Aluminiumlegierungen müssen mindestens Angaben zur chemischen Zusammensetzung, Zugfestigkeit R_m , Dehngrenze $R_{p0,2}$ sowie zur Dehnung A bzw. $A_{50\text{ mm}}$ beinhalten.

Für Bauteile, bei denen Werkstoffangaben im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, sind die Eigenschaften durch folgende Prüfbescheinigungen zu bestätigen:

- Für Baustähle ohne erhöhte Streckgrenzen und mit einer festgelegten Mindeststreckgrenze $\leq 275\text{ N/mm}^2$ ist ein Werkszeugnis 2.2 ausreichend.
- Für alle anderen metallischen Werkstoffe ist ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 erforderlich.

Die Strangpressprofile müssen den Anforderungen der Normenreihe DIN EN 755 entsprechen.

2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Technischen Baubestimmungen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Bauteile nach Tabelle 1 sind nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die Bauteile leicht erkennbar und dauerhaft mit

- dem Großbuchstaben "Ü",
 - der verkürzten Zulassungsnummer "1001",
 - dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers und
 - letzten beiden Ziffern der Jahreszahl der Herstellung
- zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Produktprüfung der Gerüstbauteile und deren Komponenten durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Gerüstbauteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerüstbauteile mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und auf Verlangen von der Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten und Gerüstbauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen des Ausgangsmaterials und der Einzelteile der Bauteile:
 - Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.
 - Bei mindestens 1 ‰ der Einzelteile, jedoch mindestens bei fünf Einzelteilen je Fertigungscharge, ist die Einhaltung der wesentlichen Abmessungen zu überprüfen. Die Ist-Maße sind zu dokumentieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die an Bauteilen nach Tabelle 1 durchzuführen sind:
 - Bei mindestens 1 ‰ der Bauteile, jedoch mindestens bei fünf Bauteilen je Fertigungscharge, ist die Einhaltung der wesentlichen Maße und Winkel zu überprüfen. Die Ist-Maße sind zu dokumentieren. Alle Schweißnähte sind einer optischen Kontrolle (Sichtkontrolle) zu unterziehen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Einzelteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauteile nach Tabelle 1 bzw. des Ausgangsmaterials oder der Einzelteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch alle 5 Jahre.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Produktprüfung der Bauteile nach Tabelle 1 bzw. des Ausgangsmaterials oder der Einzelteile durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Bauteile
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Stichprobenartige Kontrollen auf Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen der Zulassung nach
 - Bauart, Form, Abmessung
 - Korrosionsschutz
 - Kennzeichnung
- Überprüfung des geforderten Schweißprüfungsnachweises
- An mindestens je 3 Einzelteilen der Bauteile nach Tabelle 1 ist die Einhaltung der in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen angegebenen Maße und Winkel zu überprüfen und mit den zulässigen Toleranzen zu vergleichen.

Die Einzelteile und Bauteile sind der laufenden Produktion zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Für die Planung der Arbeits- und Schutzgerüste unter Verwendung des Montagesicherungssystems Universal in Verbindung mit den Gerüstsystemen nach Tabelle 2 gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³, DIN 4420-1:2004-03, die TRBS 2121-1¹ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Das Montagesicherungssystem Universal darf ausschließlich in Gerüstfeldern verwendet werden, in denen Beläge oder Durchstiege eingebaut sind, die von Anlage B bei Rahmengerüsten oder von Anlage C bei Modulgerüsten des jeweiligen Bescheids erfasst sind.

Die Verwendung des Montagesicherungssystems Universal ist bei den Modulsystemen gemäß Tabelle 2 und Tabelle 4 nur bei der Breitenklasse W06 zulässig.

Sofern innerhalb eines Gerüsts auch andere Sicherungssysteme während des Auf-, Um- und Abbaus verwendet werden sollen, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. In diesem Fall sind je Gerüstlage nur einheitliche und für das jeweilige Gerüst zulässige Sicherungssysteme zu verwenden.

² siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

³ Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

3.2 Bemessung

Die Verwendbarkeit der Bauteile des Montagesicherungssystems Universal ist für die temporäre Verwendung gemäß den Empfehlungen des SVA Gerüste⁴ nachgewiesen. Die Bauteile des Montagesicherungssystems Universal dürfen in diesem Einsatzbereich unter Berücksichtigung von Abschnitt 3.3.1 ohne weiteren Nachweis verwendet werden.

Tabelle 2: zulässige Gerüstsysteme für die Geländer Alu/Stahl

Zulassungsnummer	Bezeichnung	Ausgabedatum	Bauteile geändert oder ergänzt durch Bescheid vom
Z-8.1-16.2	Gerüstsystem "Layher Blitz 70 Stahl"	30.01.2020	07.12.2020, 05.07.2021, 02.04.2022
Z-8.1-29	Gerüstsystem "PLETTAC SL 70"	05.06.2020	29.10.2020
Z-8.1-54.2	Gerüstsystem "Hünnebeck BOSTA 70"	06.05.2020	12.01.2021
Z-8.1-930	Gerüstsystem "MATO 54"	03.08.2020	07.04.2021, 22.09.2021
Z-8.1-937	Gerüstsystem "MATO 1"	18.08.2022	---
Z-8.1-996	Gerüstsystem "MATO 62"	25.10.2021	---
Z-8.1-999	Gerüstsystem "MATO 65"	20.10.2021	---
Z-8.22-64	Modulsystem "Layher Allround" *)	23.04.2018	05.04.2022
Z-8.22-841	Modulsystem "ASSCO FUTURO" *)	26.05.2020	29.10.2020
Z-8.22-843	Modulsystem "plettac contur" *)	09.05.2019	29.10.2020
Z-8.22-855	Modulsystem "ASSCO FUTURO V" *)	24.02.2020	---
Z-8.22-921	Modulsystem "MJ COMBI" *)	13.10.2020	---
Z-8.22-923	Modulsystem "MJ COMBI metric" *)	10.12.2019	02.08.2021
Z-8.22-926	Modulsystem "MJ COMBI DUO" *)	11.11.2020	---
Z-8.22-939	Modulsystem "Layher Allround LW" *)	27.09.2018	26.03.2019, 12.10.2021
Z-8.22-949	Modulsystem "Layher Allround LWv" *)	09.10.2018	26.03.2019, 20.10.2021
Z-8.22-960	Modulsystem "MJ COMBI metric DUO" *)	09.10.2018	---
*) zulässige Verwendung nur in der Breitenklasse W06			

Tabelle 3: zulässige Gerüstsysteme für das Alu-Stirnmontagegeländer MATO 1

Zulassungsnummer	Bezeichnung	Ausgabedatum	Bauteile geändert oder ergänzt durch Bescheid vom
Z-8.1-937	Gerüstsystem "MATO 1"	18.08.2022	---

⁴ Aus der Arbeit de Sachverständigenausschusses "Gerüste", Stand Januar 2019, verfügbar über die Homepage des DIBt

Tabelle 4: zulässige Gerüstsysteme für das Alu-Stirnmontagegeländer MATO 8

Zulassungsnummer	Bezeichnung	Ausgabedatum	Bauteile geändert oder ergänzt durch Bescheid vom
Z-8.22-64	Modulsystem "Layher Allround" *)	23.04.2018	05.04.2022
Z-8.22-841	Modulsystem "ASSCO FUTURO" *)	26.05.2020	29.10.2020
Z-8.22-843	Modulsystem "plettac contur" *)	09.05.2019	29.10.2020
Z-8.22-855	Modulsystem "ASSCO FUTURO V" *)	24.02.2020	---
Z-8.22-921	Modulsystem "MJ COMBI" *)	13.10.2020	---
Z-8.22-923	Modulsystem "MJ COMBI metric" *)	10.12.2019	02.08.2021
Z-8.22-926	Modulsystem "MJ COMBI DUO" *)	11.11.2020	---
Z-8.22-939	Modulsystem "Layher Allround LW" *)	27.09.2018	26.03.2019, 12.10.2021
Z-8.22-949	Modulsystem "Layher Allround LWv" *)	09.10.2018	26.03.2019, 20.10.2021
Z-8.22-960	Modulsystem "MJ COMBI metric DUO" *)	09.10.2018	---
*) zulässige Verwendung nur in der Breitenklasse W06			

Tabelle 5: zulässige Gerüstsysteme für das Alu-Stirnmontagegeländer MATO 54

Zulassungsnummer	Bezeichnung	Ausgabedatum	Bauteile geändert oder ergänzt durch Bescheid vom
Z-8.1-16.2	Gerüstsystem "Layher Blitz 70 Stahl"	30.01.2020	05.07.2021
Z-8.1-930	Gerüstsystem "MATO 54"	03.08.2020	07.04.2021, 22.09.2021

Tabelle 6: zulässige Gerüstsysteme für das Alu-Stirnmontagegeländer MATO 62

Zulassungsnummer	Bezeichnung	Ausgabedatum	Bauteile geändert oder ergänzt durch Bescheid vom
Z-8.1-29	Gerüstsystem "PLETTAC SL 70"	05.06.2020	29.10.2020
Z-8.1-54.2	Gerüstsystem "Hünnebeck BOSTA 70"	06.05.2020	12.01.2021
Z-8.1-996	Gerüstsystem "MATO 62"	25.10.2021	---
Z-8.1-999	Gerüstsystem "MATO 65"	20.10.2021	---

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung des Montagesicherungssystems Universal gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³, DIN 4420-1:2004-03 sowie die TRBS 2121-1¹.

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung⁵ zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

3.3.2 Beschaffenheit der Bauteile

Die Bauteile müssen vor dem Einbau in ein Gerüst auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

3.3.3 Bauliche Durchbildung

Die Bauteile des Montagesicherungssystems Universal dürfen während des Auf-, Um- und Abbaus in den Gerüstsystemen gemäß Tabelle 2 verwendet werden.

Sofern innerhalb eines Gerüsts auch andere Sicherungssysteme während des Auf-, Um- und Abbaus verwendet werden sollen, sind je Gerüstlage nur einheitliche und für das jeweilige Gerüst zulässige Sicherungssysteme zu verwenden.

3.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Montagesicherungssysteme Universal mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

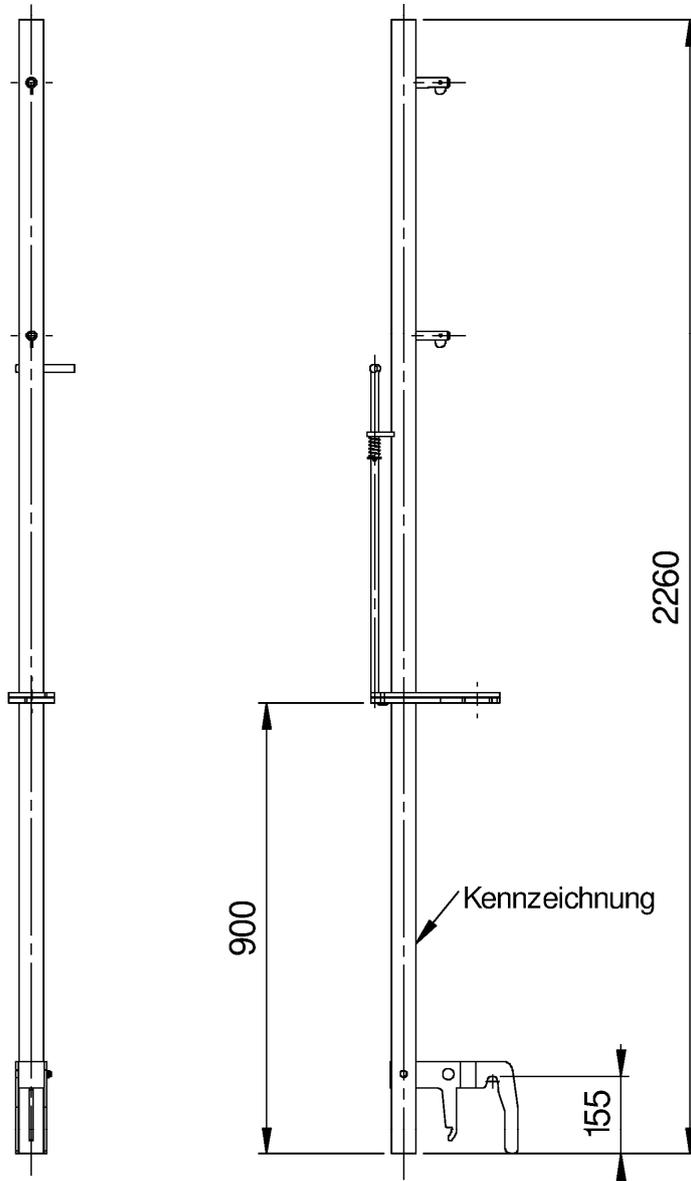
Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu prüfen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

⁵ Die Aufbau- und Verwendungsanleitung hat den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.



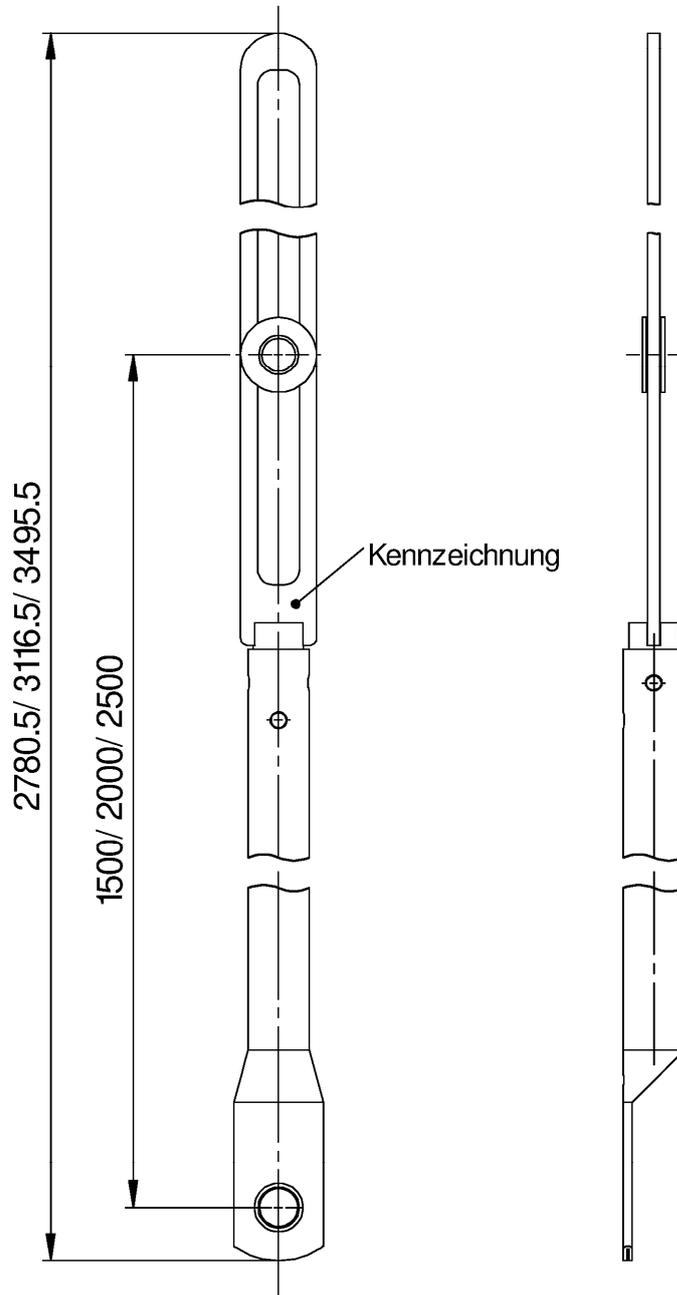
Gewicht : 5,00 kg

"Bauteil mit beim DIBt hinterlegten Unterlagen"

Montagesicherungssystem Universal

Anlage 1

Vorlaufender Pfosten Alu



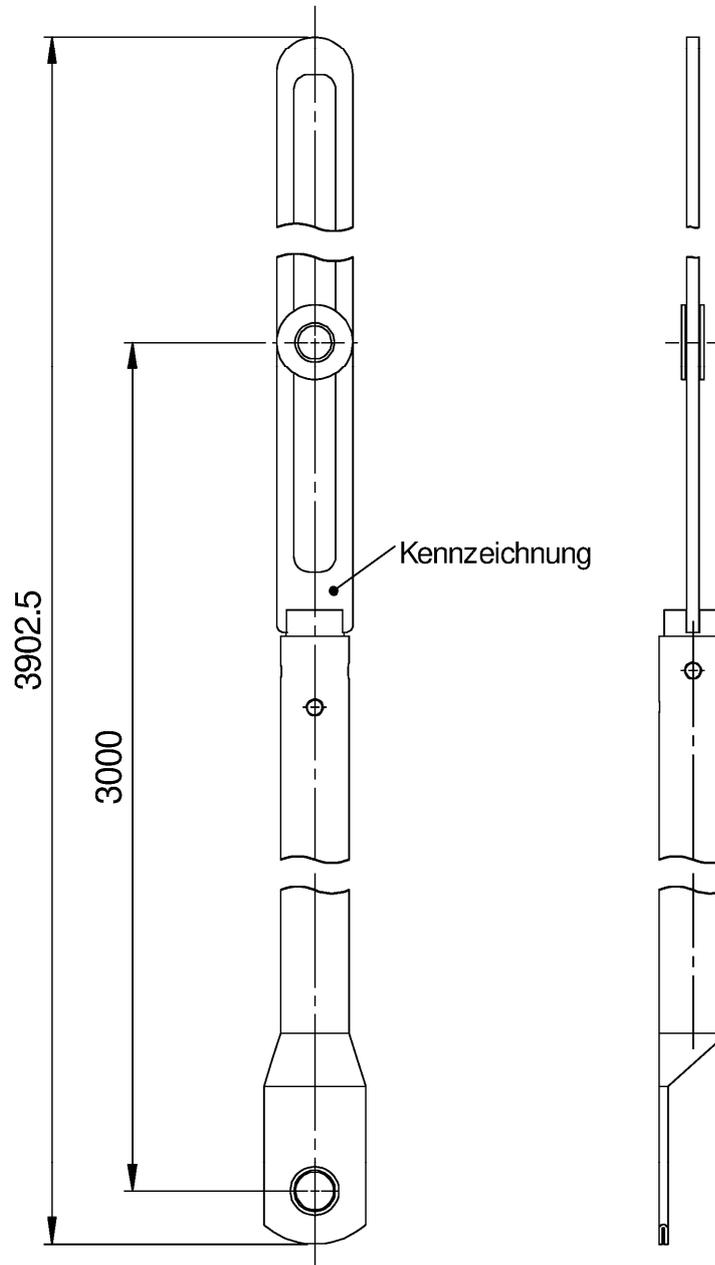
Länge	Gewicht
1500	3,60
2000	3,80
2500	4,10

"Bauteil mit beim DIBt hinterlegten Unterlagen"

Montagesicherungssystem Universal

Anlage 2

Geländer Alu/ Stahl 1,5m - 2,5m



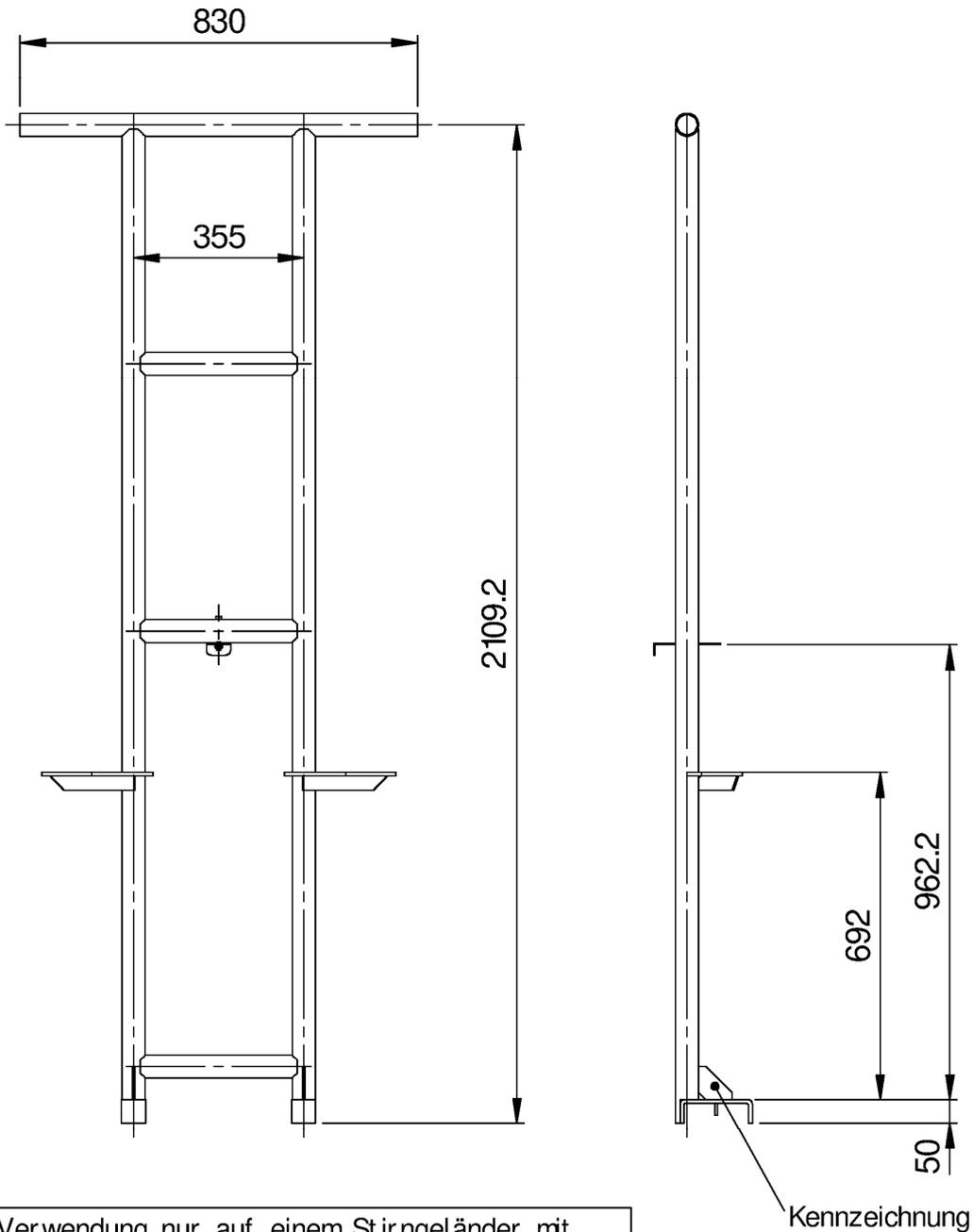
Gewicht: 4,90 kg

"Bauteil mit beim DIBt hinterlegten Unterlagen"

Montagesicherungssystem Universal

Anlage 3

Geländer Alu/ Stahl 3,0m



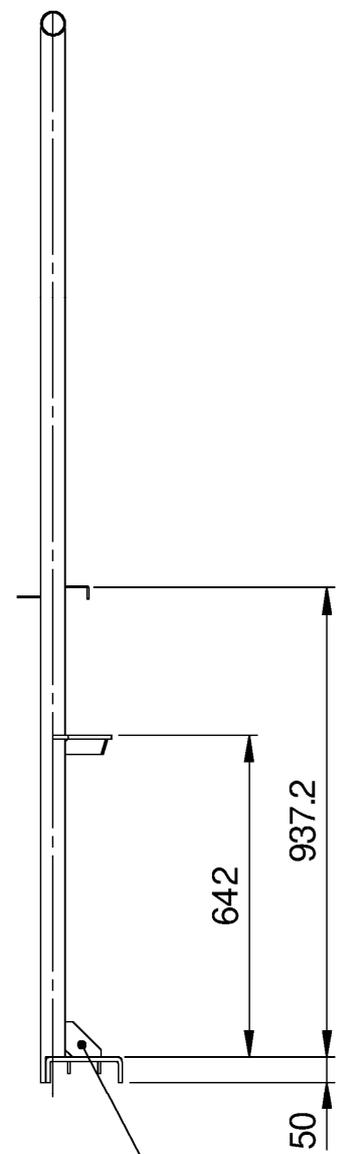
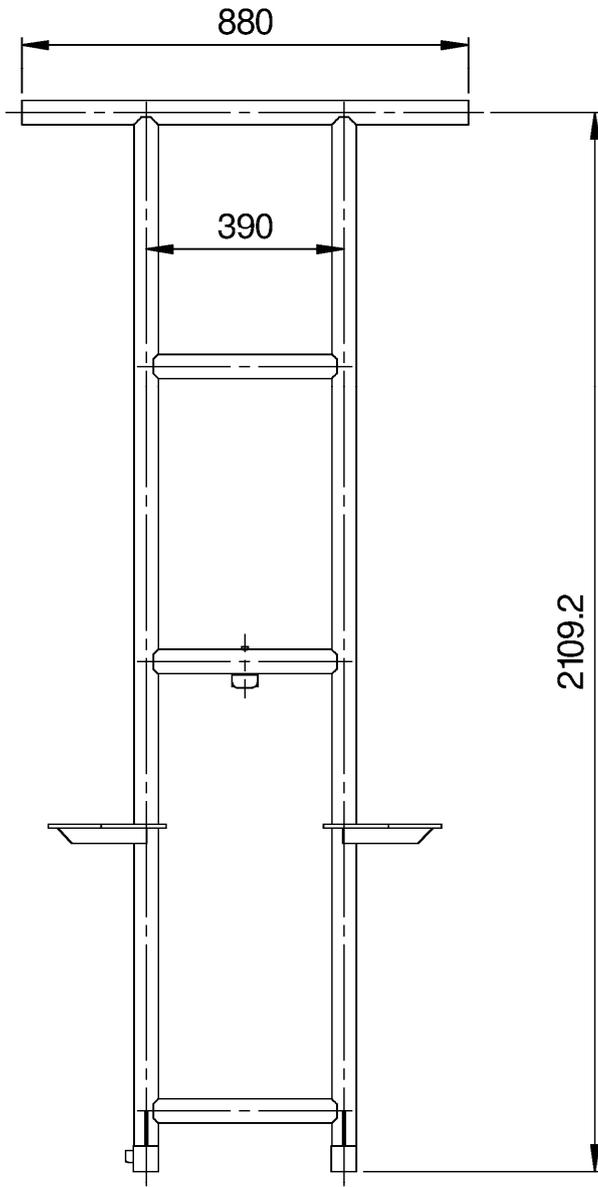
Verwendung nur auf einem Stirngeländer mit minimalem Holzquerschnitt 33,7x1,8mm, S235JRH und geradem, horizontalem Holm, welcher beidseitig, rechtwinklig zu seiner Achse in alle Richtungen gelagert ist.

Gewicht : 7.80 kg

"Bauteil mit beim DIBt hinterlegten Unterlagen"

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-1001

Montagesicherungssystem Universal	Anlage 4
Alu-Stirnmontagegeländer MATO 1	



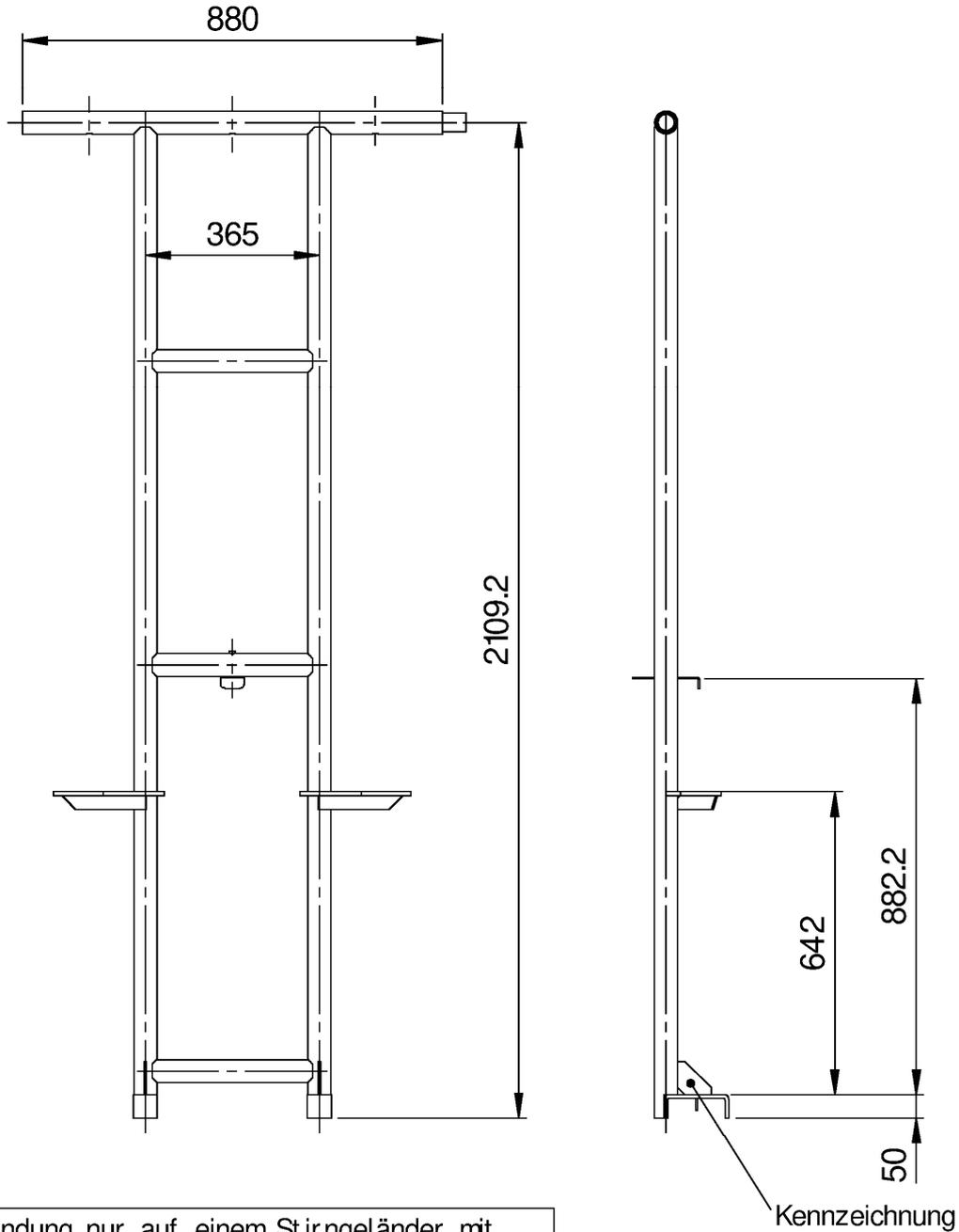
Verwendung nur auf einem Stirngeländer mit minimalem Holmquerschnitt 33,7x1,8mm, S235JRH und geradem, horizontalem Holm, welcher beidseitig, rechtwinklig zu seiner Achse in alle Richtungen gelagert ist.

Gewicht : 8,10 kg

"Bauteil mit beim DIBt hinterlegten Unterlagen"

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-1001

Montagesicherungssystem Universal	Anlage 5
Alu-Stirnmontagegeländer MATO 8	



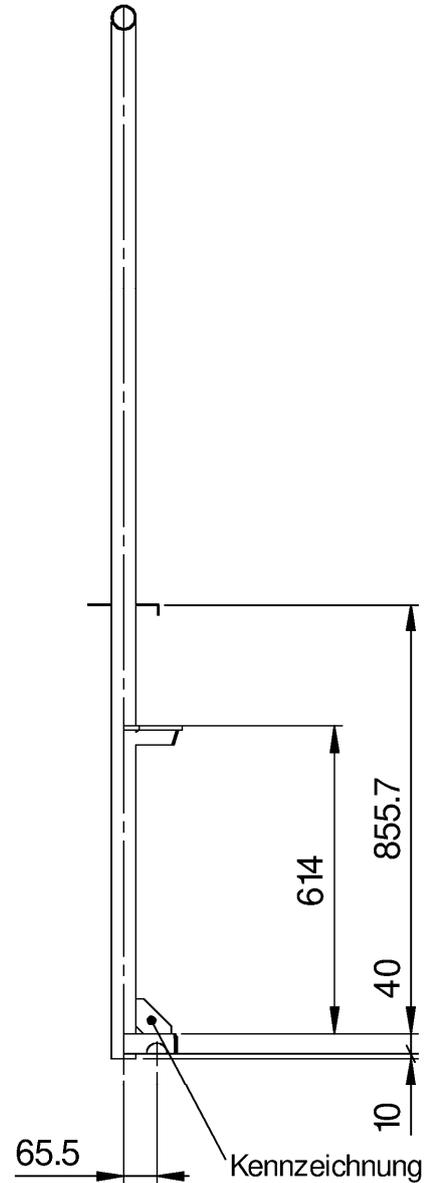
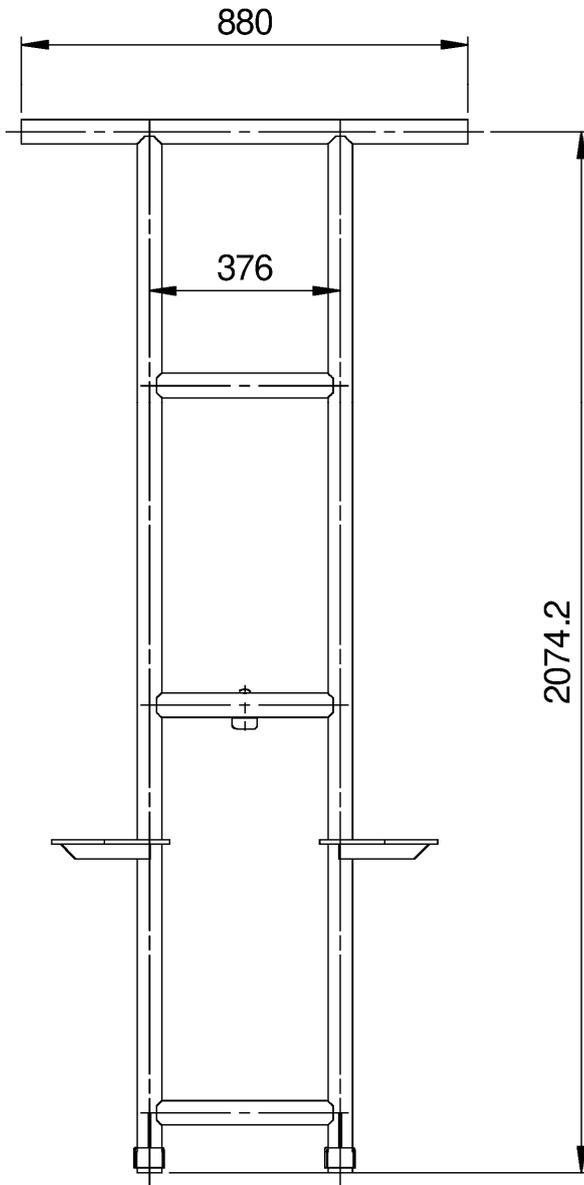
Verwendung nur auf einem Stirlinggeländer mit minimalem Holzquerschnitt 33,7x1,8mm, S235JRH und geradem, horizontalem Holm, welcher beidseitig, rechtwinklig zu seiner Achse in alle Richtungen gelagert ist.

Gewicht : 8,60 kg

"Bauteil mit beim DIBt hinterlegten Unterlagen"

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-1001

Montagesicherungssystem Universal	Anlage 6
Alu-Stirnmontagegeländer MATO 54	



Verwendung nur auf einem Stirlingeländer mit minimalem Holzquerschnitt 33,7x1,8mm, S235JRH und geradem, horizontalem Holz, welches beidseitig, rechtwinklig zu seiner Achse in alle Richtungen gelagert ist.

Gewicht : 7,60 kg

"Bauteil mit beim DIBt hinterlegten Unterlagen"

Montagesicherungssystem Universal

Anlage 7

Alu-Stirnmontagegeländer MATO 62